

Hausordnung

Diese Hausordnung ist geprägt vom pädagogischen und humanistischen Anliegen unserer Schule. Sie hat das Ziel, ein effektives Lernen zu ermöglichen und ein harmonisches Zusammenleben von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Angestellten zu gewährleisten. Dazu ist die Befolgung nachstehender Punkte notwendig.

1. Die gegenseitige Achtung ist oberstes Gebot sowohl im Umgang miteinander als auch im Auftreten. Das Verhalten ist vom Grundsatz geprägt, Belästigungen, Gefährdungen und Verletzungen zu vermeiden. Diese Rücksichtnahme zeigt sich auch in angemessener Kleidung. Diskriminierende, übermäßig freizügige oder zu leger Kleidung ist im Schulalltag nicht angebracht. Das Mitbringen von Waffen auf das Schulgelände ist strengstens untersagt. Zur Durchsetzung dieses Verbotes kann die Schulleitung bei Verdacht Kontrollmaßnahmen durchführen.
2. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, mit Schuleigentum pfleglich umzugehen; fremdes Eigentum darf weder beschädigt, noch verschmutzt oder entwendet werden.
3. Das Schulgelände umfasst die Häuser 42, 42a, und 43, den Zentralbau, das Musikhaus, die Turnhalle sowie die als Pausenhof verwendeten Freiflächen.
4. Der Vormittagsunterricht beginnt in der Regel um 07:30 Uhr. Der Nachmittagsunterricht beginnt um 13:40 Uhr. Alle Schülerinnen und Schüler finden sich pünktlich vor Unterrichtsbeginn in ihren Unterrichtsräumen ein. Die Klassen- bzw. Kurssprecherinnen und -sprecher melden sich im Sekretariat, wenn fünf Minuten nach Beginn des Unterrichts noch keine Lehrkraft anwesend ist.
5. Für die Nutzung von Smartphones und ähnlichen Geräten gilt: Sie müssen beim Betreten des Schulgeländes ausgeschaltet und in der Schultasche bzw. im Schließfach verstaut sein. Insbesondere das Fotografieren sowie Film- und Tonaufzeichnungen sind im gesamten Schulbereich ohne Genehmigung der Schulleitung untersagt. Während des Unterrichts kann die Nutzung dieser elektronischen Geräte im Rahmen der von der Lehrkraft festgelegten Zwecke gestattet werden. In den Pausen kann das Smartphone in begründeten Fällen nach ausdrücklicher Erlaubnis durch eine Lehrkraft genutzt werden. In Freistunden dürfen o.g. Geräte für Recherchen im Rahmen der Erledigung von Aufgaben genutzt werden. Dies geschieht in gegebenenfalls zur Verfügung stehenden Räumen, in der Bibliothek oder im Schülercafé, ausdrücklich nicht im weiteren Schulhaus/Schulgelände. Darüber hinaus ist die Nutzung o.g. elektronischer Geräte in der Schulbibliothek gesondert durch die Bibliotheksordnung geregelt. Bei Verstößen werden unrechtmäßig genutzte Geräte einbehalten, beim Schulleiter hinterlegt und nach Unterrichtsende den Erziehungsberechtigten ausgehändigt.
6. In der Frühstückspause (10:00 Uhr bis 10:20 Uhr) und in den Mittagspausen (12:05 bis 12:45 Uhr bzw. 12:50 Uhr bis 13:40 Uhr) verlassen die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5 - 10 die Gebäude und begeben sich durch die laut Belehrung zugewiesenen Ausgänge auf den Pausenhof. Die Gebäude dürfen erst nach dem Klingeln wieder betreten werden. Toilettenbesuche sind selbstverständlich möglich. Die aufsichtsführenden Lehrerinnen und Lehrer sind für den reibungslosen Ablauf verantwortlich. Ein Verlassen des Schulgeländes ist ohne Erlaubnis nicht gestattet. Wird wegen schlechter Witterung (Regen, starke Kälte) abgeklüngelt, halten sich die Schülerinnen und Schüler in den Unterrichtsräumen auf. Die Wandelaufsichten werden dann durch die Lehrerinnen und Lehrer der sich nach den großen Pausen anschließenden Unterrichtsstunden in eigenverantwortlicher Absprache verstärkt.

7. In der Mittagspause (12:05 Uhr bis 12:45 Uhr und 12:50 Uhr bis 13:40 Uhr) haben alle Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, ein warmes Essen einzunehmen. Bei der Esseneinnahme wird gegenseitige Rücksichtnahme erwartet, wobei die Essenteilnehmerinnen und -teilnehmer für die Sauberkeit der Tische mitverantwortlich sind. Die Nutzung von elektronischen Geräten in der Mensa ist nicht gestattet.
Bei wiederholten groben Verstößen kann ein Ausschluss von der Essenteilnahme erfolgen. Aufenthaltsbereiche für die Schülerinnen und Schüler, die nicht am Essen teilnehmen, sind für die Jahrgänge 5 bis 10 der Pausenhof bzw. die Bibliothek und für die Jahrgänge 11 und 12 außerdem die Flurbereiche sowie die Unterrichtsräume mit Ausnahme der Fachkabinette.
8. Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 10 müssen sich während der Pausen und in den Freistunden auf dem Schulgelände aufhalten. Minderjährigen Schülerinnen und Schülern der Jahrgänge 11 - 12 ist ein Verlassen des Schulgeländes in den oben genannten Zeiten nur dann gestattet, wenn eine schriftliche Genehmigung der Eltern vorliegt.
Nach der Beendigung des Unterrichtes verlassen die Schülerinnen und Schüler das Schulgebäude, ein weiterer Aufenthalt in der Schule ist nur mit Genehmigung einer Lehrkraft erlaubt.
9. Den Schülerinnen und Schülern ist es nicht gestattet, die Panikschlösser außerhalb der Pausenzeiten zu arretieren, um die Schulhäuser permanent offenzuhalten.
10. Schülerinnen und Schüler, die vor 07:15 Uhr eintreffen, halten sich den ihnen zugewiesenen Unterrichts- bzw. Klassenräumen auf. In Freistunden ist die Nutzung freier Räume für Schülerinnen und Schülern der Jahrgänge 10 - 12 gestattet. Fachkabinette sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
11. Nach Verlassen eines Unterrichtsraumes tragen alle Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte dazu bei, die Räume sauber und ordentlich an die nachfolgende Klasse zu übergeben. Die jeweils letzte Klasse in einem Raum stellt nach dem Unterricht die Stühle hoch und schließt die Fenster und bringt die Verdunkelungen in die Ausgangsstellung. Fundsachen werden in den Sekretariaten oder beim Hausmeister abgegeben.
12. Das Tabakrauchen sowie das Mitbringen und der Konsum von Alkohol und illegalen Drogen sind untersagt.
13. Die Fahrräder sind auf den ausgewiesenen Stellflächen abzustellen. Das Fahren auf dem Gelände ist untersagt.
14. Die Hausordnung muss zu Beginn eines jeden Schuljahres von der Gesamtkonferenz neu beschlossen werden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
15. Diese Hausordnung wurde auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften für öffentliche Schulen erarbeitet. Sie schließt das Verhalten gemäß der ausgewiesenen Katastrophen- und Alarmpläne ein.

Hoge
Schulleiter